

Dienstanweisung 02/2014

Verteiler: Verwaltungsleiter, Fachdienstleiter, Bedienstete des Landratsamtes
Unstrut-Hainich-Kreis

für die Pfändung von Fahrzeugen durch die Vollstreckung des Fachdienstes Finanzen

Inhalt

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Grundsätze der Pfändung**
- 3. Durchführung der Pfändung**
- 4. Einsatz von Wegfahrsperren**
- 5. Verwertung**
- 6. Schlussbestimmungen**

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für alle Vollstreckungsbediensteten des Fachdienstes Finanzen.

Als Fahrzeuge im Sinne dieser Dienstanweisung werden Kraftfahrzeuge und Anhänger verstanden.

2. Grundsätze der Pfändung

Fahrzeuge unterliegen grundsätzlich der Pfändung. Diese soll jedoch erst durchgeführt werden, wenn alle vorausgegangenen Vollstreckungsmaßnahmen im Innen- und Außendienst ergebnislos geblieben sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Höhe der Forderung ist zu beachten. Es gelten die Regelungen der DA 13/2002, Ziffer 3.2. i. V. mit den Vorschriften des ThürVwZVG und § 33 ThürGemHV.

Die Blockade am Wochenende ist aufgrund eingeschränkter Erreichbarkeit nur im Ausnahmefall und nach besonderer Ermessensentscheidung vorzunehmen (die Gründe sind ins Protokoll aufzunehmen).

3. Durchführung der Pfändung

3.1 Die Pfändung von Fahrzeugen ist grundsätzlich von zwei Vollstreckungsbediensteten gemeinsam durchzuführen.

3.2 Bei der Pfändung eines Fahrzeuges haben die Vollstreckungsbediensteten die Fahrzeugpapiere (Kfz-Schein bzw. Zulassungsbescheinigung Teil I und Kfz-Brief bzw. Zulassungsbescheinigung Teil II) an sich zu nehmen. Der Empfang ist zu quittieren. Das Ergebnis ist in das Pfändungsprotokoll aufzunehmen. Das Pfändungsprotokoll ist umfassend in Form einer Niederschrift zu führen.

Sind die Fahrzeugpapiere nicht im Besitz des Schuldners, ist zu prüfen, wo sich diese befinden (evtl. Rechte Dritter sind zu beachten). Das Prüfungsergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen und die Kfz-Zulassung zu informieren.

3.3 Wurde das Fahrzeug außerhalb des Wohnbereiches des Schuldners gepfändet und blockiert, erfolgt die Zustellung der Mitteilungsunterlagen am Ort der Pfändung und Blockierung durch persönliche Übergabe an den Schuldner oder Fahrzeugführer. Kann dies nicht erfolgen, wird auf dem Postweg zugestellt.

3.4 Die von den Vollstreckungsbediensteten unmittelbar nach der Pfändung an Ort und Stelle aufzunehmende Pfändungsniederschrift enthält folgende Angaben:

- genaue Bezeichnung des gepfändeten Fahrzeuges;
- Feststellung des Zustandes unter Angabe eventuell vorhandenen (Vor-) Beschädigungen;
- Bezeichnung der Sicherungsmaßnahme;
- genaue Angabe zum Standort des mit der Wegfahrsperre gesicherten Fahrzeuges;

- Bezeichnung der Stelle, an welcher die Wegfahrsperre angebracht wurde (Fahrerseite/Windschutzscheibe), evtl. mit Gründen;
- Art und Weise der Kenntlichmachung der Pfändung sowie der Blockade (z. B. Pfandsiegel, Pfandanzeige, Warnplakette);
- Art und Weise der Benachrichtigung des Vollstreckungsschuldners (evtl. erst nach der Pfändung) in einem gesonderten Vermerk zur Niederschrift.

Die Niederschrift ist der Vollstreckungsakte beizufügen.

- 3.5 Die Vollstreckungsbediensteten haben den Kassenverwalter unverzüglich von der Pfändung und Blockierung zu unterrichten. Von dort aus wird das örtliche Ordnungsamt und die zuständige Polizeidienststelle und die Kfz-Zulassung über die Maßnahme unterrichtet.
- 3.6 Über die erfolgte Blockademaßnahme des gepfändeten Fahrzeuges ist der Vollstreckungsdienst mit allen wesentlichen Angaben zum Vollstreckungsfall umgehend zu informieren, damit dieser den Vollstreckungsschuldner bei einer fernmündlichen oder persönlichen Kontaktaufnahme über den weiteren Verlauf des Vollstreckungsverfahrens informieren kann. Der Vollstreckungsdienst wird sodann jede einzelne Blockademaßnahme mit Hilfe eines Überwachungsblattes weiter bearbeiten.
- 3.7 Nach Zahlung der vollständigen Schuldsumme erfolgt unverzüglich die Freigabe des Fahrzeuges ausschließlich innerhalb der nachfolgenden Zeiten (der maximale Blockadezeitraum von drei Tagen ist zwingend zu beachten):

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

- 3.8 Es erfolgt eine schriftliche Mitteilung über die Auslösung des Fahrzeuges. Vor Übergabe des Fahrzeuges ist ein Foto mit der Digitalkamera zu erstellen und der Vollstreckungsakte beizufügen. Die Feststellung des Fahrzeugzustandes ist der Niederschrift beizufügen und mit dem Vorzustand zu vergleichen.

Die Vollstreckungsbediensteten sind angehalten, vom Schuldner oder sonstigem Berechtigten, der bei Abnahme der Wegfahrsperre anwesend ist, eine schriftliche Bestätigung der Unversehrtheit des Fahrzeuges einzuholen. Diese schriftliche Bestätigung soll nur nach ausreichender Kontrolle des Fahrzeuges gegeben werden.

- 3.9 Sofern nach Ablauf von drei Arbeitstagen nach erfolgter Blockademaßnahme kein Eingang der Schuldsumme zu verzeichnen ist, wird das Fahrzeug durch einen entsprechenden Dienstleister kostenpflichtig abgeschleppt.

4. Einsatz von Wegfahrsperren

- 4.1 Um ein unbefugtes Benutzen des mit Pfandsiegel gepfändeten Fahrzeuges zu unterbinden, werden Wegfahrsperren im Form von „Ventilwächtern“ oder „Parkkrallen“ angebracht.
- 4.2 Die Ventilwächter kommen immer paarweise zum Einsatz, da jedes Fahrzeug zusätzlich über ein Reserve- und Notrad verfügt. Sie sind grundsätzlich vorn auf der Lenkachse zu montieren, damit das Fahrzeug unlenkbar wird.
- 4.3 Das Anlegen von Wegfahrsperren hat grundsätzlich zu unterbleiben, wenn für die Vollstreckungsbediensteten klar erkenntlich ist, dass das Fahrzeug nach den gesetzlichen Vollstreckungsbestimmungen unpfändbar ist. Es gelten die Regeln zu Unpfändbarkeit von Sachen laut § 295 AO und § 811 Nr. 4, 5 und 12 ZPO.
- 4.4 Das Fahrzeug darf, wenn es im öffentlichen Verkehrsraum blockiert wird, den Verkehr nicht behindern und nicht im Halte- oder Parkverbot stehen.

Der Vollstreckungsbedienstete ist angewiesen, vor und nach dem Anbringen der Wegfahrsperre Fotos mit Datumsangabe aufzunehmen. Diese sind der Niederschrift beizufügen.

- 4.5 Für die Verwendung der Wegfahrsperren gilt ein besonderes Mitteilungsverfahren. Die nachfolgenden Inhalte des Mitteilungsverfahrens sind bei der Verwendung von Wegfahrsperren zwingend einzuhalten:

- Anbringen des Pfandzeichens/Pfandsiegels,
- sofortige Anbringung der Warnplaketten an Fahrerseite und Windschutzscheibe
- sofortige Zustellung (z. B. Einwurf Briefkasten; ist kein Briefkasten vorhanden, kann der Brief unter der Tür eingeschoben werden oder die Zustellung mittels normalem Brief erfolgen) der gesonderten Mitteilung über die amtliche Blockierung des Fahrzeuges an den Schuldner; die Mitteilung beinhaltet alle wichtigen Informationen der Vollstreckungsbehörde zum Verfahrensablauf und den Folgen für den Schuldner:
 - ♦ einen Hinweis, in dem auf das kostenpflichtige Abschleppen nach Ablauf des 3. Arbeitstages hingewiesen wird
 - ♦ eine Zahlungsaufforderung mit Angabe der Zahlungsmöglichkeiten: Barzahlung an den zuständigen Vollstreckungsbediensteten oder Einzahlung auf das Konto der Vollstreckung des Landratsamtes
 - ♦ die Telefonnummer des Vollstreckungsaußendienstes mit den Bürozeiten:

Montag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 - ♦ die Telefonnummer/Fax-Nummer des Vollstreckungsinendienstes
 - ♦ einen Hinweis auf die als Zahlungsbeweis anerkannten Zahlungsbelege (z. B. Vorlage Kontoauszug)

- ♦ den Hinweis, dass die Freigabe des Fahrzeuges nur gegen Zahlung der Schuldsumme innerhalb von 3 Arbeitstagen erfolgen kann; wird nicht innerhalb der Frist von 3 Arbeitstagen gezahlt, erfolgt das kostenpflichtige Abschleppen des Fahrzeuges
- telefonische Unterrichtung des Schuldners, sofern dies möglich ist
- Kopie der Niederschrift an den Schuldner.

5. Verwertung

- 5.1 Hinsichtlich der Verwertung eines Fahrzeuges sind die gesetzlichen Bestimmungen des ThürVwZVG in Verbindung mit der ZPO und der Abgabenordnung zu beachten.
- 5.2 Die Anordnung der Verwertung erfolgt durch die Vollstreckungsbehörde. Die Verwertung wird frühestens nach Ablauf von zwei Kalenderwochen nach der Pfändung durchgeführt. Der Zeitpunkt der Verwertung ist dem Schuldner rechtzeitig von der Vollstreckungsstelle bekanntzugeben.
- 5.3 Die Verwertung erfolgt im Rahmen einer Versteigerung oder eines freihändigen Verkaufes. Die Versteigerung des gepfändeten Fahrzeuges erfolgt regelmäßig über die Internetplattform „Zollauktion“. Daneben kann sie durch freihändigen Verkauf erfolgen. Beim freihändigen Verkauf hat der Vollstreckungsbedienstete darauf zu achten, einen möglichst hohen Betrag zu erzielen. Die Wertbestimmung hat durch einen Sachverständigen zu erfolgen.

6. Schlussbestimmungen

Die Verwendung von Personenbezeichnungen in dieser Dienstanweisung erfolgt ohne Rücksicht auf Anzahl und Geschlecht.

Diese Dienstanweisung tritt zum 1. November 2014 in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mühlhausen, 23. September 2014


Zanker
Landrat